

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 13/10242, 13/10344 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und des Arbeitsgerichtsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien,
Christel Hanewinkel, Hanna Wolf (München), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/7896 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des geschlechtsbedingten
arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverbots an das EU-Recht**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk,
Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/9525 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Lohngerechtigkeit zwischen
Männern und Frauen**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk,
Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/9526 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen
in der Erwerbsarbeit**

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 22. April 1997 (Rechtssache C-180/95) entschieden, daß im deutschen Recht bestehende Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg – bezogen auf die Entschädigungsregelung – teilweise nicht mit europäischem Recht vereinbar seien. Verschiedene Bestimmungen genügten nicht den Anforderungen der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen). Die Initiatoren der vorliegenden Gesetzentwürfe wollen mit unterschiedlichen Regelungsansätzen der Entscheidung des EuGH Rechnung tragen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 13/10242 und 13/10344 sieht ferner eine Änderung des § 98 des Arbeitsgerichtsgesetzes vor. Danach sollen künftig die ehrenamtlichen Richter mit ihrer Sachkunde in das Bestellungsverfahren der Einigungsstelle einbezogen werden. Damit soll die Transparenz und damit auch die Akzeptanz der Entscheidung bei den Beteiligten erhöht werden.

Mit dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9525 soll der bestehenden Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen entgegengewirkt und sollen europarechtliche Vorgaben für das Tarifvertragsrecht, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Betriebsverfassungsgesetz konkretisiert werden. Außerdem soll eine Lohngleichstellungskommission die Umsetzung des Grundsatzes des gleichen Lohnes für gleiche und gleichwertige Arbeit überwachen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 13/10242 und 13/10344 in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/7896, 13/9525 und 13/9526.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Beibehaltung des dem europäischen Recht entgegenstehenden Rechtszustands. Annahme von Vorschlägen, die in den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten sind.

D. Kosten

Bei Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/10242, 13/10344:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter in die Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstellen wird der Personalaufwand und damit auch der Kostenaufwand der Länder in äußerst geringem, nicht quantifizierbarem Umfang erhöht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/10242, 13/10344 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7896 und
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9525 sowie
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9526 abzulehnen.

Bonn, den 29. April 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Uwe Lühr
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes
– Drucksachen 13/10242, 13/10344 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Artikel 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 2: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Artikel 2: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
	Artikel 2 a: Änderung des Nachweisgesetzes
	Artikel 2 b: Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Artikel 3: Schlußvorschriften	Artikel 3: Schlußvorschriften
§ 1 Übergangsvorschrift	
§ 2 Inkrafttreten	

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 611a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

- „(2) Verstößt der Arbeitgeber gegen das in Absatz 1 geregelte Benachteiligungsverbot bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, so kann der hierdurch benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses besteht nicht.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Wäre der Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten zu leisten. Als Monatsverdienst gilt, was dem Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis hätte begründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.

(4) Ein Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 muß innerhalb einer Frist, die mit Zugang der Ablehnung der Bewerbung beginnt, schriftlich geltend gemacht werden. Die Länge der Frist bemißt sich nach einer für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im angestrebten Arbeitsverhältnis vorgesehenen Ausschußfrist; sie beträgt mindestens zwei Monate. Ist eine solche Frist für das angestrebte Arbeitsverhältnis nicht bestimmt, so beträgt die Frist sechs Monate."

2. Im Absatz 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

01. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „über das Mahnverfahren“ die Wörter „einschließlich der maschinellen Bearbeitung“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt neu gefaßt:

„(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Vordrucke einzuführen. Dabei können für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 61 b wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Machen mehrere Bewerber wegen Benachteiligung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder beim beruflichen Aufstieg eine Entschädigung nach § 611 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlich geltend, so wird auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsgericht, bei dem die erste Klage erhoben ist, auch für die übrigen Klagen ausschließlich zuständig. Die Rechtsstreitigkeiten sind von Amts wegen an dieses Arbeitsgericht zu verweisen; die Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 98 wird wie folgt gefaßt:

2. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Entscheidung über die Besetzung
der Einigungsstelle

(1) In den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes können wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Für das Verfahren gelten die §§ 80 bis 84 entsprechend. Ein Richter darf nur dann zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden, wenn aufgrund der Geschäftsverteilung ausgeschlossen ist, daß er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle befaßt wird. Der Beschluß des Gerichts soll den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt werden.

(2) Gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Für das Verfahren gelten § 87 Abs. 2 und 3 und die §§ 88 bis 90 Abs. 1 und 2 sowie § 91 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Beschluß nebst Gründen vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.“

„§ 98

Entscheidung über die Besetzung
der Einigungsstelle

(1) In den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes können wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Für das Verfahren gelten die §§ 80 bis 84 entsprechend. **Die Einlassungs- und Ladungsfristen können auf 48 Stunden abgekürzt werden.** Ein Richter darf nur dann zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden, wenn aufgrund der Geschäftsverteilung ausgeschlossen ist, daß er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle befaßt wird. Der Beschluß des Gerichts soll den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt werden.

(2) unverändert

Artikel 2 a

Änderung des Nachweisgesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946) werden die Wörter „die Bezeichnung oder allgemeine“ durch die Wörter „eine kurze Charakterisierung oder“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2 b**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), werden die Wörter „Art und besondere Merkmale“ durch die Wörter „eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung“ ersetzt.

**Artikel 3
Schlußvorschriften****§ 1****Übergangsvorschrift**

(1) Ist am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen auf Entschädigung oder Schadensersatz wegen geschlechtsbedingter Benachteiligung anhängig, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Ist am ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) ein Antrag nach § 98 Arbeitsgerichtsgesetzes eingereicht worden, ist das bisherige Recht weiterhin anzuwenden.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
unverändert****§ 2****unverändert**

Bericht des Abgeordneten Uwe Lühr

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Allgemeines

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung (**Drucksachen 13/10242, 13/10344**) ist in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme beschlossen, mit der verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs gefordert wurden. In der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 2. April 1998 (Drucksache 13/10344) wurden die Vorschläge des Bundesrates zu Artikel 1 (§ 611 a BGB insgesamt) zurückgewiesen. Dem Antrag des Bundesrates, in Artikel 2 vor Nummer 1 eine Nummer 01 (§ 46 a Abs. 1 Abs. 7 und 8 – neu – ArbGG) einzufügen, stimmte die Bundesregierung zu.

Der **Gesetzentwurf** von Abgeordneten der Fraktion der SPD auf **Drucksache 13/7896** ist in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Die **Gesetzentwürfe** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den **Drucksachen 13/9525 und 13/9526** sind in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 13/10242, 13/10344

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfahl in seiner Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, Artikel 1 des Ge-

setzentwurfs anzunehmen. Der Ausschuß empfahl mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, Artikel 2 bis Artikel 2b in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (entspricht der Ausschußdrucksache 1392 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7896

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 ebenfalls auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 79. Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9525

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 auch hier auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9526

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 zu dieser Vorlage ebenfalls auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuß

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/7896 erstmalig in seiner 115. Sitzung am 8. Oktober 1997 beraten.

In seiner 129. Sitzung am 22. April 1998 hat er die Beratungen zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 13/10242 und 13/10344 und den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksachen 13/9525 und 13/9526 fortgesetzt und abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen brachten auf Ausschußdrucksache 1392 einen Änderungsantrag ein, der u. a. einen Vorschlag des Bundesrates aufgriff, mit dem die Zulässigkeit der maschinellen Bearbeitung des Mahnverfahrens durch die Gerichte für Arbeits-sachen herbeigeführt werden soll. Ferner enthielt der Änderungsantrag geringfügige Änderungen des Nachweisgesetzes und des Arbeitnehmerüberlasungsgesetzes.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 13/10242 und 13/10344 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen.

Er empfahl mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7896 abzulehnen. Er hat ferner mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/9525 und 13/9526 abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/10242 und 13/10344

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Regelung über die Entschädigung im Falle einer Diskriminierung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg in § 611 a Abs. 2 bis 5 BGB neu zu gestalten. Die vom Europäischen Gerichtshof vorgenommene Differenzierung zwischen dem bestqualifizierten Bewerber und den übrigen Bewerbern wird übernommen. Lediglich für den bestqualifizierten Bewerber entfällt die bisherige Begrenzung des Anspruchs auf höchstens drei Monatsverdienste. Entsprechend der Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs entfällt das Merkmal des Verschuldens ebenso wie das Summenbegrenzungsverfahren nach § 61 b des ArbGG.

Im Verfahren zur Bestellung des Einigungsstellenvorsitzenden nach § 98 ArbGG wird die Gewähr für eine von den Beteiligten akzeptierte Entscheidung dadurch verstärkt, daß der Kammervorsitzende nicht allein, sondern unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidet. In Form einer Sollregelung wird eine Frist von zwei Wochen für die Entscheidung des Arbeitsgerichts eingeführt.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7896

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des § 611 a BGB und die Streichung des § 61 b ArbGG mit dem Ziel vor, auf die Voraussetzung des Verschuldens für einen Schadensersatzanspruch bei einem Verstoß des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot zu verzichten, sowie die Begrenzung des Schadensersatzes der abgelehnten Bewerberin/des Bewerbers auf drei Monatsverdienste und das Summenbegrenzungsverfahren zu streichen. Außerdem wird dem benachteiligten bestqualifizierten Bewerber ein Wahlrecht zwischen Einstellung und einer Entschädigung in Höhe von mindestens drei Monatsgehältern eingeräumt.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9525

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, mit denen der bestehende Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen entgegengewirkt und europarechtliche Vorgaben für das Tarifvertragsrecht, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Betriebsverfassungsgesetz konkretisiert werden sollen. Außerdem soll eine Lohngleichstellungskommission die Umsetzung des Grundsatzes des gleichen Lohnes für gleiche und gleichwertige Arbeit überwachen.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9526

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes vor, diesem in einem Teilbereich – der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sowohl im Bereich der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst – durch effektivere Regelungen Nachdruck zu verleihen. In einigen Vorschriften werden die Vorgaben des Europarechts in das innerdeutsche Recht umgesetzt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Ausschlußberatungen

Einig war sich der Ausschuß über die Notwendigkeit, daß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. April 1997 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen Rechnung getragen werden müsse. Unterschiedliche Auffassungen herrschten über die Notwendigkeit, den Umfang und die Wirksamkeit der in den verschiedenen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Regelungen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erklärten, der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sei dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs angemessen. Darüber hinausgehende Forderungen, wie sie die anderen Gesetzentwürfe enthielten, bedeuteten keine Verbesserungen im Sinne der Frauen. Die Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verursachten vielmehr einen hohen bürokratischen Aufwand, der eine praktische Umsetzung erschwere. Ferner könnte der Datenschutz verletzt werden, wenn durch Gerichtsverfahren die persönlichen Daten des angenommenen männlichen Bewerbers an die Öffentlichkeit gelangten. Durch ein solches Vorgehen werde auch das Betriebsklima des Unternehmens beeinträchtigt. Dies könne nicht im Interesse der betroffenen Frauen liegen. Rechtlich zweifelhaft sei die Einführung eines Verbandsklagerechts, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/9526 vorsehe, weil damit die Betroffene zum Spielball von Interessen einzelner Vereine gemacht werde.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD habe es in den letzten Jahren bezüglich der Probleme von Frauen zwar einen Bewußtseinswandel in der Gesellschaft gegeben, trotzdem sei es dringend erforderlich, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in deutsches Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf der SPD gehe über die Vorstellungen der Koalition hinaus: Um den Anforderungen des EuGH-Urteils gerecht zu werden, müsse eine spürbare und abschreckende finanzielle Belastung des diskriminierenden Arbeitgebers eingeführt werden. Die Fraktion der SPD stellte klar, daß sich aus der Begründung zu § 98 ArbGG keine generelle Fristenregelung für den Interessenausgleich ableiten läßt. § 113 Abs. 3 BetrVG regelt nur den Nachteilsausgleich und den Zeitpunkt, ab wann er entfällt. Die in den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Konzepte seien für eine praktische Umsetzung zu kompliziert und im Sinne der Durchsetzung von Fraueninteressen teilweise kontraproduktiv.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerten, der Europäische Gerichtshof habe mit seinem Urteil sehr deutlich gesagt, daß in Deutschland die Frauen in erheblichem Maße benachteiligt würden. Ein effektives Diskriminierungsverbot sei unumgänglich. Die Regelung des § 611 a BGB greife nicht in ausreichendem Maße und müsse daher novelliert werden. Im Falle einer Diskriminierung sei daher ein Schadensersatz- bzw. wahlweise ein Einstellungsanspruch vorgesehen. Ein Einstellungsanspruch müsse auch dann gewährleistet sein, wenn ein Arbeitgeber einen männlichen Mitbewerber unter Verletzung von Diskriminierungsvorschriften einstelle.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS hielten die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des BGB für nicht ausreichend, um den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zu entsprechen. Der noch immer auf vielen Ebenen vorhandenen Diskriminierung von Frauen müsse entgegengewirkt werden. Es gehe um eine wirkliche Gleichberechtigung von Frauen in der Gesellschaft. Dazu seien in erster

Linie mehr Arbeitsplätze für Frauen erforderlich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung werde daher abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10242 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2 Nr. 01

Mit den vorgesehenen Änderungen wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Mit ihnen wird die Zulässigkeit der maschinellen Bearbeitung des Mahnverfahrens durch die Gerichte für Arbeitssachen herbeigeführt. Damit wird insbesondere den Arbeitsgerichten, die zentral für Streitigkeiten der Sozial- und Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes zuständig sind, die Möglichkeit einer zügigeren Erledigung der massenhaften Mahnverfahren aus diesem Bereich durch eine automatisierte Bearbeitung eröffnet.

In Absatz 1 werden ausdrücklich auch die Vorschriften der ZPO über die maschinelle Bearbeitung von Mahnverfahren für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 7 enthält – wie § 703 b Abs. 2 ZPO für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit – eine Verordnungsermächtigung zur Regelung eines Verfahrensablaufplans für die einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren.

Absatz 8 ergänzt die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 7 – in Anlehnung an die Parallelregelung in § 703 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO – um die Möglichkeit der Einführung spezieller Vordrucke für maschinell bearbeitete Mahnverfahren.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Der mit der Änderung des § 98 ArbGG angestrebte Abschluß des Verfahrens zur Bestellung des Einigungsstellenvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen läßt es notwendig erscheinen, daß die allgemein geltenden Einlassungsfristen von zwei Wochen (§ 274 Abs. 3 ZPO) und Ladungsfristen von drei Tagen (§ 217 ZPO) auch ohne einen entsprechenden Antrag eines der Beteiligten abgekürzt werden können. Der Änderungsvorschlag greift einen entsprechenden Vorschlag auf, den das Land Bremen im Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialordnung als Teil eines weitergehenden Antrags eingebracht hat, der aus anderen Gründen keine Mehrheit gefunden hat.

Zu Artikel 2 a

Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Dezember 1997 entschieden, daß das Nachweisgesetz die Richtlinie 91/533/EWG (Nachweisrichtlinie) nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, weil die bisher in § 2

Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 vorgesehene bloße „Bezeichnung der Tätigkeit“ des Arbeitnehmers nicht in allen Fällen als – sei es auch kurze – Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit im Sinne der Nachweisrichtlinie angesehen werden kann (Rs C-253/96 – C-258/96). Die Änderung trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Rechnung. Sie paßt § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 auch sprachlich Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer ii der Nachweisrichtlinie an.

Zu Artikel 2 b

Für das Nachweisgesetz hat der Europäische Gerichtshof am 4. Dezember 1997 entschieden, daß

die Richtlinie 91/533/EWG (Nachweisrichtlinie) nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist, weil die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Nachweisgesetz vorgesehene „Bezeichnung der Tätigkeit“ des Arbeitnehmers nicht in allen Fällen die nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer ii vorgesehene kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit im Sinne der Nachweisrichtlinie ist (Rs C-253/96 – C-258/96). Die Änderung trägt für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Rechnung, indem sie die bisher vorgesehene Angabe der Art und besonderen Merkmale der vom Leiharbeiter zu leistenden Tätigkeit auch sprachlich der Nachweisrichtlinie anpaßt.

Bonn, den 29. April 1998

Uwe Lühr

Berichterstatte